

Amt der Kärntner Landesregierung

Abt. 1 Verfassung

z.H. Herrn Edmund Primosch

Mießtaler Straße 1

9020 Klagenfurt



Wörthersee Tourismus GmbH  
Villacher Straße 19  
9220 Velden, Österreich  
T +43 (0)4274 38 288  
E [visit@woerthersee.com](mailto:visit@woerthersee.com)

### **Begutachtungsentwurf August 2019 zu Zl. 01-VD-LG-1865/16-2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Begutachtungsentwurf enthält aus touristischer Sicht einiges Verbesserungspotential.

Aus Gründen der Übersicht wurden die Änderungsvorschläge fett unterlegt in den Gesetzestext eingearbeitet. Da die Änderungsvorschläge bereits durch die Zielsetzungen begründet sind, kann eine weitergehende Begründung entfallen, Kurzkomentare werden in *kursiv* angefügt.

Stellungnahme der Wörthersee Tourismus GmbH:

§ 9 (3) .... Im örtlichen Entwicklungskonzept sind ausgehend von einer Erhebung der wirtschaftlichen, **touristischen**, sozialen, ökologischen und kulturellen Gegebenheiten in der Gemeinde die Ziele der örtlichen Raumordnung für einen Planungszeitraum von zehn Jahren und die zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

b) die abschätzbare Bevölkerungsentwicklung und die angestrebte Siedlungs-, Wirtschafts- und **Tourismusedwicklung** ...

c) den abschätzbaren Baulandbedarf unter Berücksichtigung der Bevölkerungs-, Siedlungs-, Wirtschafts- und **Tourismusedwicklung**;

f) die erforderliche Ausstattung der Gemeinde mit Erholungs-, Sport- und sonstigen Freizeit- und **Tourismusedrichtungen**;

*Damit soll den Entwicklungen als Tourismusland Rechnung getragen werden.*

§ 11 Der Gemeinderat hat das örtliche Entwicklungskonzept innerhalb eines Jahres nach Ablauf von **längstens zehn** Jahren nach seiner Kundmachung zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen der Planungsgrundlagen die Ziele der örtlichen Raumordnung zu ändern.

*Nach der derzeitigen Gesetzeslage und der gegebenen Legislaturperioden des Gemeinderates besteht kein Grund die Frist von bisher zehn Jahren auf zwölf Jahre auszuweiten.*



§ 12 (4) ..... Die Landesregierung hat ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber **drei** Monate nach Einlangen des örtlichen Entwicklungskonzepts einschließlich der Erläuterungen, den Bescheid zu erlassen. .... **Das örtliche Entwicklungskonzept ist zur öffentlichen Einsicht im Internet der Gemeinde oder im elektronisch geführten Amtsblatt zu veröffentlichen.**

*Die Frist von drei Monaten orientiert sich an der Dienstleistungsrichtlinie und sollte bei einer modernen und E-Government-orientierten Landesverwaltung eingehalten werden können. Die Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde ist zwar Folge der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und bereits in der K-AGO festgelegt, sollte aber dennoch ausdrücklich im Gesetz verankert werden.*

§ 13 (1) .... Bei dieser Gliederung sind die voraussehbaren wirtschaftlichen, **touristischen**, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse in der Gemeinde sowie die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Ortsbild zu beachten.

*Damit soll den Entwicklungen als Tourismusland Rechnung getragen werden.*

§ 14 (3) ..... Der Ersichtlichmachungen von Flächen nach Abs. 1 oder Abs. 2 im Flächenwidmungsplan **kommt verbindliche** Wirkung zu.

*Nach der derzeitigen Verwaltungspraxis bestehen bei den Bezirkshauptmannschaften und dem Land Kärnten analoge Abweichungen gegenüber den digitalen Widmungsausweisungen im Kagis. In Bezug auf die Rechtssicherheit soll daher der digitalen Ersichtlichmachung eine verbindliche Wirkung zukommen. Soweit notwendig wäre eine elektronische Ersichtlichmachung mit der Beifügung „Änderung der Fläche in Vorbereitung“ zu versehen.*

§ 15 (5) c) ..... sich der betroffene Grundeigentümer in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde verpflichtet, **für den Beginn einer** widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach deren Festlegung als Bauland zu sorgen.

*Die Verwaltungspraxis und die Verfahren vor dem KLVwG haben gezeigt, dass eine Fertigstellungsfrist von fünf Jahren zu kurz bemessen ist. Daher sollte nicht auf die Fertigstellung sondern auf den Beginn der Bebauung in wesentlichen Teilen abgestellt werden.*

**§ 16 (5) ..... Unbeschadet des Abs 1 dürfen in Festlegungen nach § 13 (1) auch Zonen für touristische Einrichtungen, Unternehmungen und Veranstaltungen festgelegt werden.**

*Damit soll den Entwicklungen als Tourismusland Rechnung getragen werden. Den Gemeinden sollten hier eine Verordnungsermächtigung für Veranstaltungszonen für den Zeitraum 1. Mai bis 30. September von 09.00 Uhr bis 24:00 Uhr eingeräumt werden.*



§ 36 (5) a) ... Unter Bedachtnahme auf die Kriterien nach Abs. 4 sind vorrangig solche Grundflächen aus den Baulandreserven in der Gemeinde rückzuwidmen,

a) die größere zusammenhängende Gebiete bilden, **nicht erschlossen sind** und mit deren widmungsgemäßer Bebauung bisher noch nicht begonnen worden ist,

*Eine Rückwidmung von bereits erschlossenen Baulandflächen wäre für den Eigentümer substanz-, wert- und investitionsvernichtend.*

§ 38 (8) ..... Die Landesregierung hat ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber **drei** Monate nach Einlangen des Flächenwidmungsplanes einschließlich der Erläuterungen, der eingelangten Stellungnahmen und der Niederschrift über die Beschlussfassung des Gemeinderates den Bescheid zu erlassen.

*Die Frist von drei Monaten orientiert sich an der Dienstleistungsrichtlinie und sollte bei einer modernen und E-Government-orientierten Landesverwaltung eingehalten werden können.*

§ 40 c) .....Eine Änderung des Flächenwidmungsplanes bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit nicht der Genehmigung der Landesregierung, wenn

**c) die beabsichtigten Festlegungen dem örtlichen Entwicklungskonzept entsprechen.**

*Nachdem das örtliche Entwicklungskonzept ohnedies einer Genehmigung durch die Landesregierung bedarf, stellt eine weitere Genehmigung einer Änderung des Flächenwidmungsplanes im Rahmen des örtlichen Entwicklungskonzepts einen unbegründeten und bürokratischen Mehraufwand dar.*

§ 51 (1) und (2) ..... durch (von) acht Wochen.

*Hier dürfte ein Redaktionsversehen vorliegen, da die Fristen für Auflage des Flächenwidmungsplans nur **vier Monate** betragen.*

§ 51 (8) .....Die Landesregierung hat ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber **drei** Monate nach Einlangen des generellen Bebauungsplanes einschließlich der Erläuterungen, der eingelangten Stellungnahmen und der Niederschrift über die Beschlussfassung des Gemeinderates den Bescheid zu erlassen.

*Die Frist von drei Monaten orientiert sich an der Dienstleistungsrichtlinie und sollte bei einer modernen und E-Government-orientierten Landesverwaltung eingehalten werden können.*

*Im Hinblick auf § 44 (Ausnahmen von der Wirkung des Flächenwidmungsplanes) sollte auch eine Zulässigkeit des Abgehens von der Wirkung eines (Teil)Bebauungsplanes – unter bestimmten Voraussetzungen – im Gesetz vorgesehen werden.*



§ 56 (1) ..... Der Raumordnungsbeirat besteht aus **sechzehn** Mitgliedern.

*Nachdem die örtliche Raumplanung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen ist, das örtliche Entwicklungskonzept, Änderungen des Flächenwidmungsplans und Bebauungspläne von der Landesregierung zu genehmigen sind stellt sich die berechtigte Frage wozu eine moderne Landverwaltung noch einen derart umfassenden Beirat überhaupt benötigt?*

#### **Art IV Änderung der Kärntner Bauordnung**

*§ 14 (5) K-BO ist in Bezug auf § 27 (5) ... (Wiedererrichtung sowie die Änderung von Gebäuden im Grünland) und § 44 des Entwurfs ebenfalls abzuändern.*

**Art V (9)** . Die Gemeinden haben die bestehenden örtlichen Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne und integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, sofern sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, spätestens binnen **drei** Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Bestimmungen des K-ROG 2020 anzupassen. Dies gilt auch für Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne und integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungspläne im Sinne des Abs. 5.

*Die Frist von drei Jahren sollte bei einer proaktiven Gemeindeentwicklung und einer modernen und E-Government-orientierten Gemeindeverwaltung eingehalten werden können.*

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Roland Sint

Geschäftsführer